ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein Vom 30. Oktober 1999

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 1996 (SMBl.NRW.21220) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gemäß § 15 Abs. 1 Berufsordnung, §§ 40 bis 42 Arzneimittelgesetz und §§ 17 bis 19 Medizinproduktegesetz
a) bei monozentrischen Studien DM 3.300,–
b) bei multizentrischen Studien DM 2.600,–“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Berufsordnung) DM 1.800,–“

c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. die gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz DM 2.500,–“

d) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden die Nummern 10 bis 16.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1999

Unterschrift
Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt. Zur Sicherstellung angemessener Gebühren wird die Genehmigung bezüglich § 1 Nr. 9 (neu) der Satzung gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bis zum 31.12.2001 befristet.

Düsseldorf, den 23. Juni 2000

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
- III B 3 – 0810.44.2. –
Im Auftrag

Unterschrift
(Godry)

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14.07.00

Unterschrift
Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Die Veröffentlichung erfolgte am 5.9.2000. Die Änderung der Gebührenordnung tritt somit am 6.9.2000 in Kraft.

Wiederholung der Wahl zum Kreisstellenvorstand im Wahlkreis Kreisstelle Essen für die Wahlperiode 1997 – 2001

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. März 2000 hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein für den 3. November 2000 eine Wiederholungswahl angeordnet (s. Amtliche Bekanntmachung RHÄ 6/2000, S. 63).

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 6. September 2000 erfolgt die zweite Wahlbekanntmachung des Präsidenten gemäß § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein durch Rundschreiben (§ 28 der Wahlordnung).

Das Rundschreiben wird den wahlberechtigten Kammermitgliedern zusammen mit den Wahlunterlagen (§ 16 der Wahlordnung) zugesandt.

Düsseldorf, 6. September 2000

Im Auftrag des Kammervorstandes
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident